

Eigenkapital-Konten bei den verschiedenen Rechtsformen

42 Einzelunternehmen

421

Konten

Übersicht

Konten	Wesen, Inhalt	Rechtliche Aspekte ^①	Einordnung in der Bilanz
Eigenkapital ^②	Vom Inhaber des Unternehmens zur Verfügung gestelltes Kapital <ul style="list-style-type: none"> • Gründungskapital • Kapitaleinlagen • Kapitalrückzüge Gewinn und Verlust	Eigenkapital, welches vom Eigentümer des Einzelunternehmens nach seinen eigenen Vorstellungen erhöht oder vermindert werden kann.	Eigenkapital
Privat	Erfasst den laufenden Verkehr zwischen Geschäfts- und Privatbereich bzw. zwischen dem Unternehmen und dem Unternehmer. Dient zur Trennung des Geschäfts- und Privatbereichs.	–	Unterkonto zum Konto Eigenkapital. Der Saldo wird vor dem Jahresabschluss auf das Konto Eigenkapital übertragen.

43 Personengesellschaften

431 Konten

Übersicht

Konten	Wesen, Inhalt	Rechtliche Aspekte	Einordnung in der Bilanz
Kapital ^①	Vertraglich vereinbarte Kapitaleinlagen <ul style="list-style-type: none"> • Gründungskapital • Kapitaleinlagen • Kapitalrückzüge Verlustanteile	Eigenkapital (OR 570/2) Die vertraglich vereinbarten Kapitaleinlagen können nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.	Eigenkapital
Privat	Laufender Verkehr zwischen Gesellschaft und Teilhaber (privat) ^② . Gewinnanteile	Sollsaldo: ^{③ ④} Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Teilhaber Habensaldo: ^{③ ④} Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Teilhaber	Forderungen ^⑤ oder Eigenkapital ^⑥ Kurzfristiges Fremdkapital ^⑤ oder Eigenkapital ^⑥
Einzahlungs- oder Einbringungskonto	Noch nicht einbezahltes Kapital	Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Teilhaber	Forderungen ^⑤ oder Minuseigenkapital ^⑥

44 Aktiengesellschaft

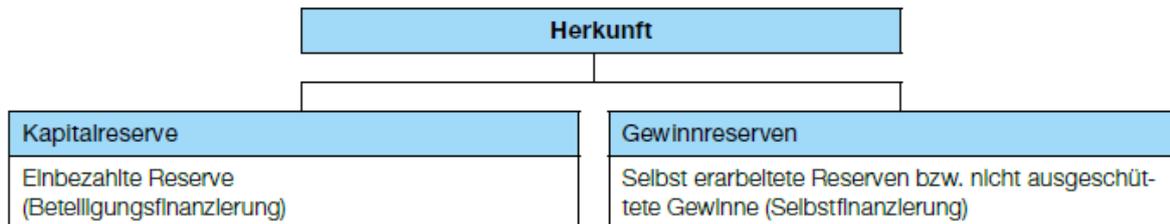
441 Konten

Konten	Wesen, Inhalt	Rechtliche Aspekte	Einordnung in der Bilanz
Aktienkapital	Grundkapital bzw. Nominalkapital (Summe aller Aktiennennwerte)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestkapital: CHF 100 000.– • Mindestnennwert je Aktie > Null • Unkündbar • Darf nur unter Wahrung der Gläubiger-Interessen zurückbezahlt werden. 	Eigenkapital
Partizipationskapital	Grundkapital bzw. Nominalkapital (Summe aller Partizipationsscheinnennwerte)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestnennwert je PS > Null • Unkündbar • Darf nur unter Wahrung der Gläubiger-Interessen zurückbezahlt werden. • Stimmrechtsloses Eigenkapital • Bei börsenkotierten Gesellschaften kann die Höhe des PS-Kapitals beliebig festgelegt werden. Bei den übrigen Gesellschaften darf das PS-Kapital das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen. 	Eigenkapital
Nicht einbezahltes Aktienkapital	Nicht überlieferter Teil der Kapitalverpflichtung der Aktionäre	<ul style="list-style-type: none"> • Nur bei Namenaktien möglich, nicht aber bei Stimmrechtsaktien (OR 693/2) • Mindestzahlung: 25% des Aktiennennwertes • Forderung gegenüber den Aktionären 	Rechtlicher Aspekt: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagevermögen (OR 959a/1) oder • Forderungen Finanzwirtschaftlicher Aspekt: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapital (als Minusposten)
Reserven	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalreserve (Einbezahlte Reserve) • Gewinnreserve (Selbst erarbeitete Reserven bzw. nicht ausgeschüttete Gewinne) 	Gesetzliche Reserven, nämlich <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Kapitalreserve <ul style="list-style-type: none"> - Kapitaleinlagereserven (steuerbefreit) - Übrige Kapitalreserven • Gesetzliche Gewinnreserve • Freiwillige Reserven, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Gewinnreserven - Statutarische Reserven - Baureserven usw. 	Eigenkapital
Gewinnvortrag	Unverteilter Jahresgewinn	<ul style="list-style-type: none"> • Kann später ausgeschüttet werden. 	Eigenkapital

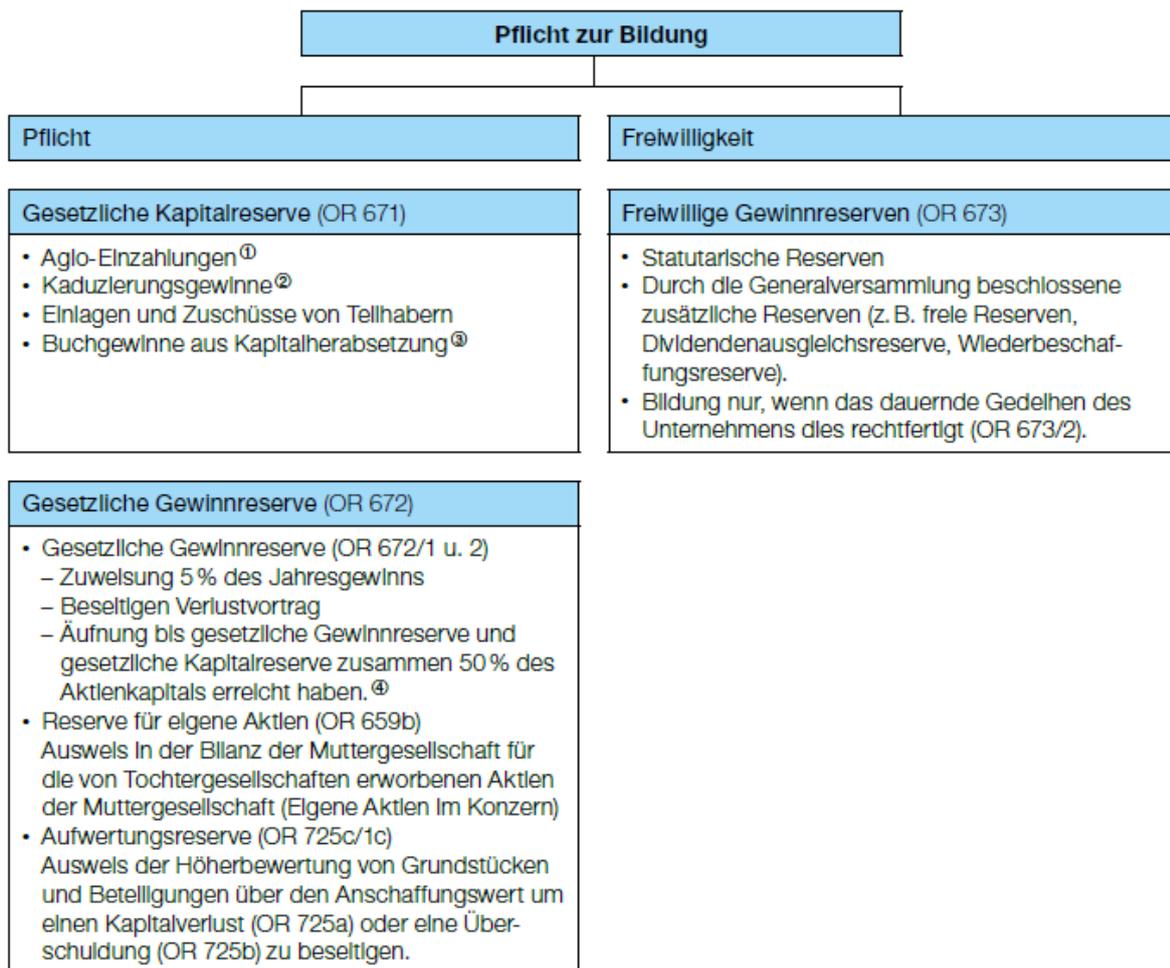
Konten	Wesen, Inhalt	Rechtliche Aspekte	Einordnung in der Bilanz
Verlustvortrag	Verlust des Vorjahres, der nicht beseligt oder verrechnet wurde.	<ul style="list-style-type: none"> Muss vor der Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve beseligt werden (OR 672/1). Darf im Rahmen einer Kapitalherabsetzung mit dem Grundkapital verrechnet werden (OR 653p/1). 	Eigenkapital (als Minusposten)
Eigene Aktien ^① , Eigene Partizipations-scheine (PS)	Zurückgekaufte eigene Aktien und PS	<ul style="list-style-type: none"> Höchstens 10 % (Ausnahmefall 20 %) des Grundkapitals (OR 659/2 u. 3) Kein Stimmrecht (OR 659a/1) Gesonderter Ausweis zum Anschaffungswert (OR 659a/4) 	Eigenkapital (als Minusposten)
Dividende	Verpflichtung gegenüber den Aktionären Infolge Gewinnverwendungsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttung nur aus Bilanzgewinn, freien oder speziell dafür gebildeten Reserven möglich (OR 675) Die Festsetzung einer Dividende ist erst möglich, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche und freiwilligen Gewinnreserve(n) erfolgt ist (OR 675/3). Zwischendividende möglich (OR 675a/1) Das Grundkapital darf nicht verzinst werden (OR 675/1) (Ausnahme: Bauzinsen, OR 676). Verrechnungssteuerpflichtig^② 	Kurzfristiges Fremdkapital
Tantieme	Verpflichtung gegenüber den Verwaltungsräten Infolge Gewinnverwendungsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüttung nur aus Bilanzgewinn Kann erst ausgeschüttet werden, nachdem 5 % Dividende ausgerichtet worden ist (OR 677). Nicht verrechnungssteuerpflichtig^③ 	Kurzfristiges Fremdkapital

442 Gliederung der Reserven

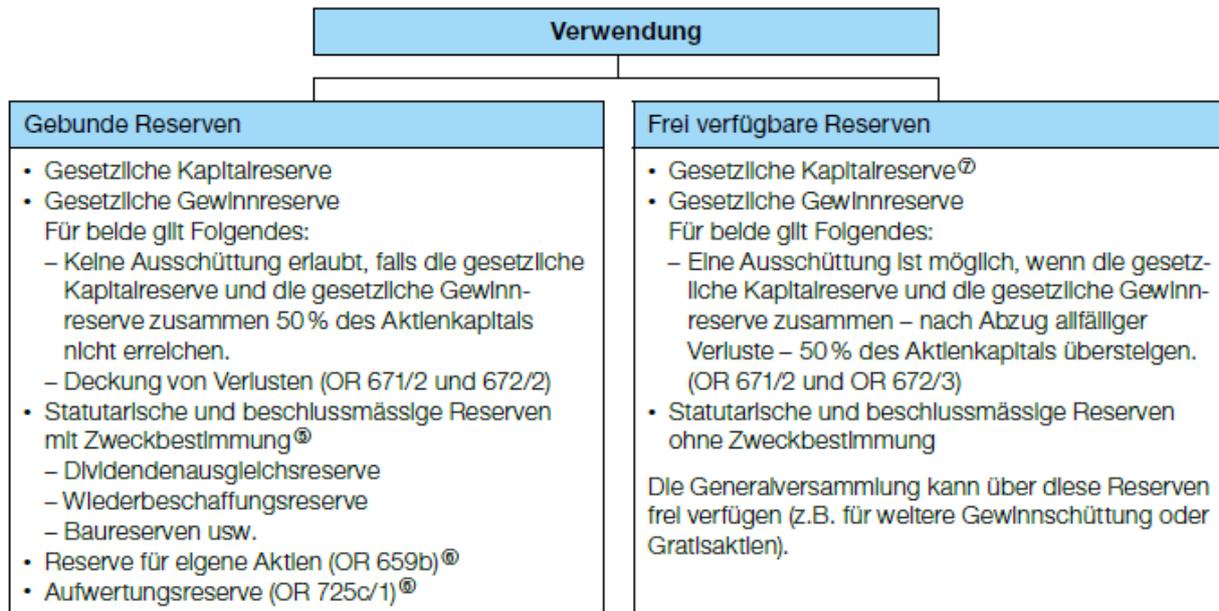
Die Reserven können nach folgenden Kriterien gegliedert werden:



Gemäss Obligationenrecht und anerkannten Standards zur Rechnungslegung müssen die Reserven nach der Herkunft gegliedert werden.



Das Aktienrecht und das Rechnungslegungsrecht verlangen die Unterteilung in gesetzliche und freiwillige Reserven.



Diese Unterteilung ergibt sich durch das Aktienrecht und die Statuten. Sie zeigt den Verwendungszweck bzw. die freie Verfügbarkeit der Reserven.

443 Gewinnverwendung und -verbuchung

Bei der durch die Generalversammlung zu beschliessenden Gewinnverwendung ist Folgendes zu beachten:

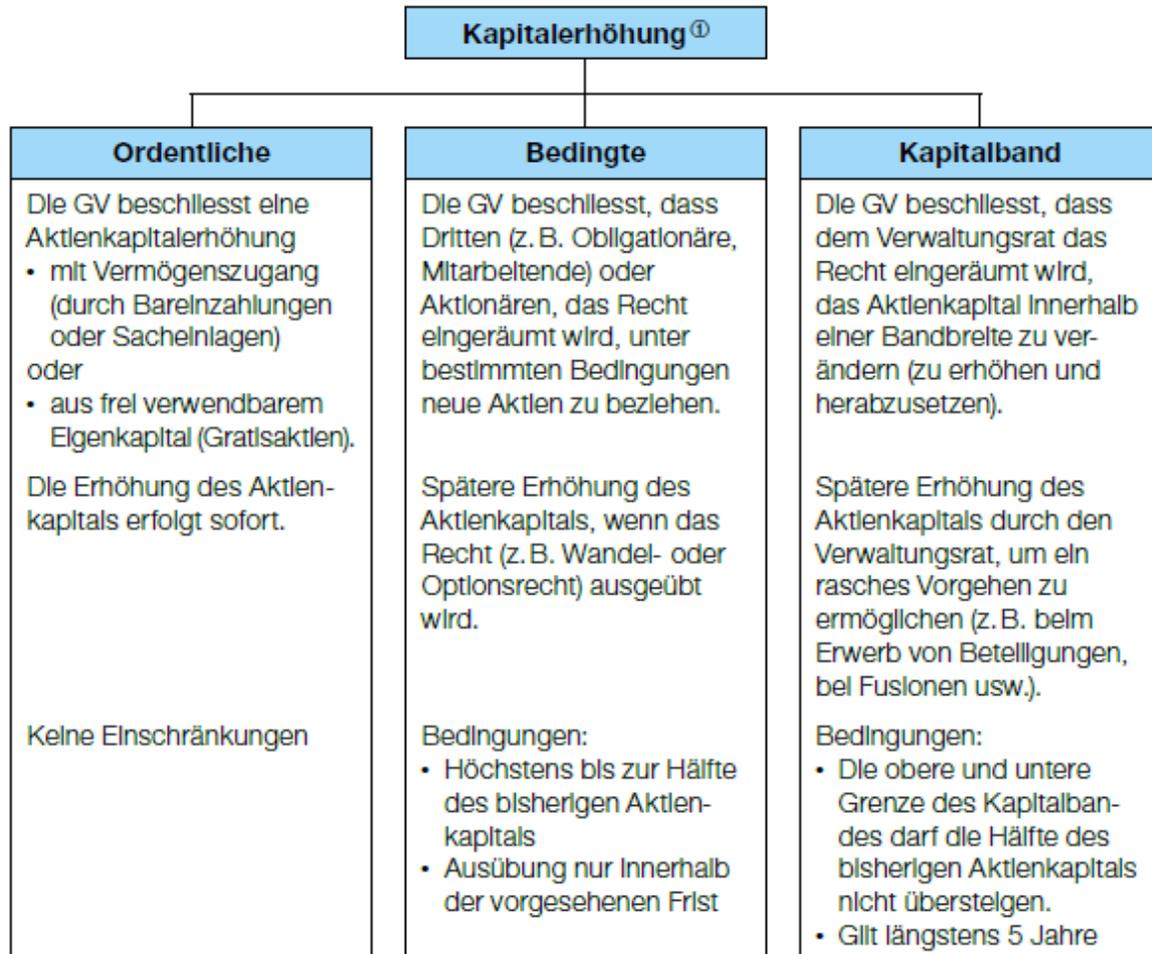
Gesetzliche Gewinnreserve (OR 672)	Freiwillige Gewinnreserven (OR 673)
<p>Zuwersungspflicht (OR 672/1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % des Jahresgewinns • Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung zu decken bzw. zu beseltigen. <p>Gesetzliche Mindesthöhe (OR 672/2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuweisung hat zu erfolgen, bis die gesetzliche Gewinnreserve zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des Aktienkapitals erreicht. • Ausnahme: Bei Holdinggesellschaften bis 20 %. <p>Verwendung (OR 671/2 u. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckung von Verlusten • Ausschüttung möglich, wenn Grenzwert überschritten ist. <p>Festsetzung der Dividende (OR 675/3)</p> <p>Erst möglich nach der Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve und freiwilligen Gewinnreserven.</p>	<p>Grundlage für die Zuweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statutarische Bestimmungen • Generalversammlungsbeschluss <p>Voraussetzung für die Zuweisung</p> <p>Wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre dies rechtfertigt (z. B. zwecks Liquiditätssicherung).</p> <p>Verwendung</p> <p>Die Generalversammlung regelt die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven unter Vorbehalt von OR 674 (= Reihenfolge der Verlustdeckung).</p> <p>Festsetzung der Dividende</p> <p>Erst möglich nach der Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve und freiwilligen Gewinnreserven.</p>

Zwischendividenden (OR 675a)

Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern die Statuten dies vorsehen und ein Zwischenabschluss vorliegt, der nicht älter als sechs Monate ist.

Aktienkapitalerhöhung

Das Aktienrecht unterscheidet drei Arten von Aktienkapitalerhöhungen (650ff).



45 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

451 Konten

Konten	Wesen/Inhalt	Rechtliche Aspekte	Kontengruppe
Stammkapital	Grundkapital (Nennwert aller Stammanteile)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestkapital: CHF 20'000.– • Mindestnennwert je Stammanteil: CHF 100.– • Das Stammkapital muss vollständig liberiert sein und darf nur unter Wahrung der Gläubigerinteressen zurückbezahlt werden. 	Eigenkapital
Reserven	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalreserve (Einbezahlte Reserve) • Gewinnreserve (Selbst erarbeitete Reserven bzw. nicht ausgeschüttete Gewinne) 	Gleiche Regelung wie bei der AG (OR 801)	Eigenkapital
Gewinnvortrag	Unverteilter Gewinn	Kann später ausgeschüttet werden.	Eigenkapital
Verlustvortrag	Der Teil des Verlustes, der nicht mit andern Eigenkapitalpositionen verrechnet wird oder werden darf.	Gleiche Regelung wie bei der AG unter Berücksichtigung allfälliger Nachschüsse gemäss Statuten (OR 782, 795).	Eigenkapital (als Minusposten)
Eigene Stammanteile	Von der Gesellschaft zurückgekauft eigene Stammanteile	Gleiche Regelung wie bei der AG (Ausnahmefall 35 % des Stammkapitals; OR 783)	Eigenkapital (als Minusposten)
Dividende	Verpflichtung gegenüber den Gesellschaftern infolge Gewinnausschüttungsbeschluss	Gleiche Regelung wie bei der AG unter Berücksichtigung allfälliger Nachschüsse (OR 798, 798a)	Kurzfristiges Fremdkapital
Tantieme	Verpflichtung gegenüber Geschäftsführern infolge Gewinnausschüttungsbeschluss	Gleiche Regelung wie bei der AG (OR 798b)	Kurzfristiges Fremdkapital